



Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: **3 Zs 356/26**

Herrn  
Dr. med. Andreas Matusch  
Am Hasenküppel 18 A  
35041 Marburg

Dst.-Nr.:  
Bearbeiterin:  
Durchwahl:  
Fax:  
E-Mail:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: vom 05.12.2025

Datum: 24.03.2026

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n                    **Herrn Dr. Thomas Spies und Herrn Dr. Michael Kopatz**  
w e g e n                    **des Verdachts der Untreue u. a.**

wird die Beschwerde von Herrn Dr. med. Andreas Matusch vom 05.12.2025 gegen den  
Bescheid der Staatsanwaltschaft Marburg vom 19.03.2025

- Aktenzeichen: 2 Js 10420/24 -

**v e r w o r f e n .**

### **G r ü n d e**

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist nicht zu beanstanden. Der hier überprüfte  
angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Nach dem Ermittlungsergebnis ist ein zur Erhebung der öffentlichen Klage erforderli-  
cher hinreichender Tatverdacht, der eine Verurteilung der Beschuldigten mit Wahr-  
scheinlichkeit erwarten lassen müsste, nicht zu begründen.

Gemäß § 170 Abs. 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn die Ermittlun-  
gen genügenden Anlass hierzu bieten. Das ist der Fall, wenn nach Abschluss der Er-  
mittlungen bei vorläufiger Würdigung des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung der

Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Schmitt/Köhler, StPO, 68. Auflage 2025, § 170 StPO Rn. 1 mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft einen solchen hinreichenden Tatverdacht zu Recht verneint und im angegriffenen Bescheid zutreffend dargelegt, dass gegen die Beschuldigten kein hinreichender Tatverdacht wegen Untreue besteht, so dass ich zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen im angegriffenen Bescheid verweise.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Eigentumsverhältnissen an den hier gegenständlichen Grundstücken sind auch unter Berücksichtigung der von ihm eingeholten diversen Auskünfte nebst entsprechenden Unterlagen auch unter der Annahme sprachlicher Ungenauigkeiten nicht geeignet, einen Untreuevorwurf zu begründen. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers, die Beschuldigten hätten bei mehreren Gelegenheiten „gelogen“, handelt es sich bei den beanstandeten Äußerungen (S. 9 ff. der Beschwerdebegründung) allenfalls um sprachliche Ungenauigkeiten, die jedoch, insbesondere auch in ihrem Kontext, nicht im Sinne einer falschen Tatsachenbehauptung zu verstehen sind. Gleiches gilt für die ebenfalls monierte Äußerung des Beschuldigten Dr. Spies zur Darstellung der Beschlusslage (S. 16 d. Beschwerdebegründung), die entgegen dem Verständnis des Beschwerdeführers bereits nach seiner eigenen Darstellung nicht als „Lüge“ zu verstehen ist. Soweit der Beschwerdeführer der Auffassung ist, dass die Stadt bzw. die GeWoBau kein Eigentum an den betreffenden Grundstücken erworben haben bzw. erwerben werden, trifft dies nach dem Kooperationsvertrag vom 30.04.2024 (Bl. 74 ff. d. A.) insoweit nicht zu, als dass sich darin die Werner Projektentwicklung GmbH verpflichtet, Grundstücke des Oberen Rotenbergs an die Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg bzw. die GeWoBau zu verkaufen. Ob die förmliche Übertragung der Grundstücke mittlerweile bereits erfolgt ist oder nicht, ist für den Vorwurf der Untreue ohne Bedeutung.

Dementsprechend sind auch die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach mangels Eigentums und hinreichender Sicherheiten der Stadt die Kostenaufteilung bei der Ausarbeitung des Bebauungsplans keine Grundlage habe, und die pauschale Behauptung, die Kostenaufteilung erfolge aufgrund einer unklaren intransparenten künftigen Übernahmeoption für städtische Gesellschaften zu unklarem Preis und mit unklaren Sicherheiten nicht geeignet, einen Untreuevorwurf zu begründen. Ausreichend konkrete

tatsächliche Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Handeln im Sinne einer Veruntreuung von öffentlichen Geldern ist nicht erkennbar.

Hinsichtlich des nunmehr im Zusammenhang mit den Angaben des Beschuldigten Dr. Kopatz zum Bedarf eines Lebensmittelmarkts und der diesbezüglichen „Verträglichkeitsstudie“ von Dr. Lademann & Partner erhobenen Betrugsvorwurfs ist eine tatbestandsmäßige Handlung nicht zu erkennen. Insbesondere ist die von dem Beschwerdeführer behauptete Täuschung der politischen Willensbildung ungeachtet dessen, dass ausreichende Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Handeln nicht ersichtlich sind, nicht geeignet, den Tatbestand, der neben weiteren Voraussetzungen auch die einer entsprechenden Vermögensverfügung eines etwaigen Geschädigten erfordert, zu erfüllen.

Da der Beschwerdeführer erklärt hat, sein Strafantrag erweitere sich gegen diejenigen Mitarbeiter der Stadt, soweit sie für die Verzichtserklärung auf das Vorkaufsrecht für die Grundstücke mitverantwortlich waren (S. 15 Beschwerdebegründung), ist ein gesonderter Vorgang angelegt worden, in welchem dieser Vorwurf geprüft wird.

Relevante Tatsachen, Beweismittel oder rechtliche Erwägungen, die zu einer abweichenden Würdigung Anlass geben müssten, sind weder der Beschwerde zu entnehmen, noch sonst ersichtlich.

Da ein förmlicher Rechtsbehelf gegen den beanstandeten Bescheid nicht zulässig ist (§ 172 Abs. 1 S. 1 StPO), habe ich diesen im Wege der Dienstaufsicht geprüft.

Auch gegen meinen Bescheid ist daher ein förmlicher Rechtsbehelf nicht statthaft.

Im Auftrag

  
Oberstaatsanwältin



Beglaubigt:

